Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen
Beteiligung 1 Für den Großteil der FlNr. 2457 sieht die geplante 124. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans eine Umwidmung von "Reines Wohngebiet" in "Fläche für Landwirtschaft" vor. Die betroffene Fläche ist aus dem Vergleich von Anlage 1 (rechtswirksamer Plan) und Anlage 2 (Entwurf 124. Änderung) ersichtlich. Unsere Mandantschaft erhebt gegen diese Umwidmung Einspruch. Im Geltungsbereich des Entwurfs 124. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans liegt das Anwesen Steingutstraße 25 Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohnhaus mit Anbau von 1.438 m² Gebäude- und Freifläche sowie 2.419 m² Gartenland. Für das Anwesen besteht Bestandsschutz. Beigefügte Skizze (**Anlage**) zeigt die Lage des Anwesens Steingutstraße 25, im Planentwurf beschriftet mit "S 25". Das Anwesen ist erschlossen. Die Zufahrt zum Anwesen besteht über einen Fahrweg. Das Wohnhaus ist an das Stromnetz angeschlossen. Über das Grundstück "Am Eichenhain 17" kann es mit Abwasserkanal und Frischwasserleitung von der Straße "Am Eichenhain" her erschlossen werden. Unsere Mandantschaft beantragt weiterhin für das Grundstück des Anwesens Steingutstraße 25 die bisherige Widmung "reines Wohngebiet" beizubehalten. Hingewiesen wird diesbezüglich darauf, dass bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan AM 8A "Am Galgenberg" das Grundstück mit Bebauung angegeben ist. Die Ausführungen der Stadt Amberg in Anlage 10, Seite 1, überzeugen nicht. Die Stadt führt an, dass es sich bezüglich des Grundstücks um eine Auskragung handelt und dieser Auskragung nicht zugestimmt wird. Gleichzeitig wird jedoch das ebenfalls bereits mit einer Bebauung bestehende Grundstück Steingutstraße 25 a im Entwurf des Flächennutzungsplans weiterhin als "Reines Wohngebiet" beibehalten.	Wie bereits erwähnt wurde bei der Entscheidung die Fläche nicht als reines Wohngebiet in den Flächennutzungsplan aufzunehmen nicht die theoretische Erschließbarkeit des Grundstücks in Frage gestellt. Vielmehr wird einer Auskragung des Reinen Wohngebiets nicht zugestimmt. Es handelt sich aus Sicht der Stadtplanung nicht um eine Ortsabrundung sondern um eine Auskragung. Der Ortsrand bildet sich eindeutig mit der nördlichen Bebauung der Straße Am Eichenhain ab. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch die Aufgabe der Planungen den aufgehobenen Bebauungsplan AM 8B „Am Galgenberg 2. Planungsabschnitt“ zu ersetzen. Auch im Bebauungsplan AM 8A sind die Gebäude rein nachrichtlich enthalten. Dies sagt demnach nichts über die gewünschte und angemessene städtebauliche Entwicklung aus. Die Bebauung in der Verlängerung der Steingutstraße wird städtebaulich als tragbare Entwicklung entlang des Waldes in Verbindung mit der verlängerten Steingutstraße gesehen und als Abschluss. Gerade durch die Nähe zum Waldsaum fügt sich diese Bebauung wesentlich besser ein. Die alte Hofstätte tut dies im Gegenzug nicht.